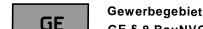


- c = Grundflächenzahl (GRZ)
- d = Geschossflächenzahl (GFZ) e = Hinweis auf textliche Festsetzungen
- e f = Bauweise

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



GE § 8 BauNVO

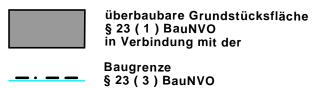
Mass der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe der baulichen Anlage als Höchstgrenze - H § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) § 16 (2) Nr. 1

zulässige Baumassezahl (BMZ) § 21 (2) Nr. 2 BauNVO



Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinien

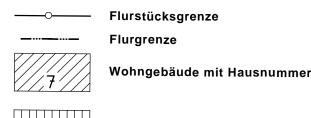


Straßenverkehrsflächen

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenzen des räumlichen Geltungs bereiches des Bebauungsplanes

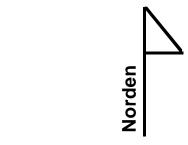


Parallelzeichen









Maßstab 1:1000

Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S.

- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466).
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.
- 4. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 , geändert durch das Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96). 6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von
- kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254).

Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01. Dezember 1999, in der Fassung vom 01. Juni 2001

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg", 1. Änderung, Stadtteil Epe

1.0 Art der Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 im Gewerbegebiet (GE) ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO generell unzulässig.

1.1 Gliederung nach der Abstandsliste

In den mit B gekennzeichneten Bereichen sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Betriebe und Änlagenarten der Abstandsklassen I-VI (Anhang zum RdErl. des Ministers für Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 - VB -8804.25.1 (V Nr. 1/98)-) sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht

Gem. Ziff. 2.2.2.4 des Abstandserlasses sind darüber hinaus Betriebe und Anlagenarten der Abstandklasse VI zulässig, sofern sie in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Der Abstandserlass und die Abstandsliste sind Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

2.0 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen eine Gesamthöhe von 28.00 m nicht überschreiten dürfen.

Bezugspunkt für diese Höhenfestsetzung ist die Straßenkrone der Straße "Am Königsweg".

3.0 Altlasten

Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

4.0 Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

5.0 Ökologische Belange

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

a) Die Versiegelung von Freiflächen für PKW-Stellplätze mit Materialien wie Asphalt, Bitumen oder Beton ist unzulässig.

Stell- und Wegeflächen sind so auszuführen, dass Oberflächenwasser in den Untergrund gelangen kann (z.B. Schotterrasen,

wassergebundene Decken, Sickerpflaster).

b) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind die Außenwandflächen im Gewerbegebiet mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen, soweit dies konstruktiv möglich ist.

Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist je 3 lfdm. Außenwandfläche mindestens 1 Selbstklimmer aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen (Efeu, Wilder Wein, Kletterhortensie, Spalierobst). Diese Festsetzung gilt auch für Garagen und

6. 0 Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen sowie überdachte Stellplätze nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies Festsetzung gilt nicht für Stellplätze.

Hinweise:

Nebenanlagen.

Kampfmittelräumdienst

Die Durchführung aller bodeneingreifenden (Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst

Westfalen - Lippe. Regierungsbezirk Arnsberg, zu verständigen. (Tel.: 02331 – 6927 - 3885).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.04.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Gronau, den 15.12.2004

Der Bürgermeister Im Auftrage:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt

Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 dem

Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine

öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der

öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der dazugehö-

rigen Begründung vom 23.08.2004 bis einschl. 24.09.2004

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat den Bebauungsplan

in seiner Sitzung am 24.11.2004 nach Prüfung der

fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Gronau ab dem 14.12.2004

aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom

14.12.2004 rechtsverbindlich geworden.

Gronau, den 15.12.2004

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister

Gronau, den 15.12.2004

Gronau, den 15.12.2004

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 06.04.1998 bis einschließlich 08.05.1998 durchgeführt.

Gronau, den 15.12.2004

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand vom Juni 2004 nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die

Gronau, den

(Unterschrift)

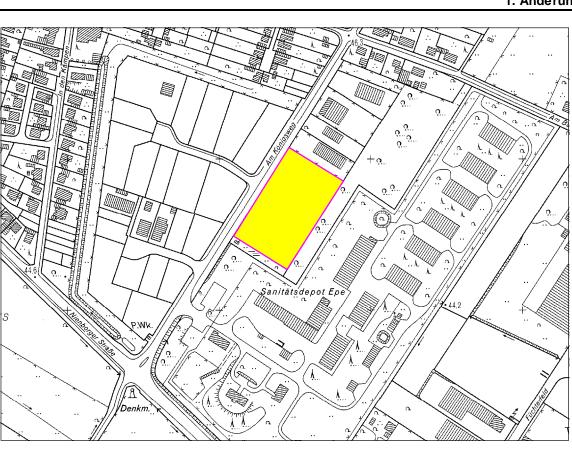
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stadt Gronau

Regierungsbezirk Münster **Kreis Borken**

Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg" Teilbereich I



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000

Gemarkung Epe

Datum	gezeichnet	Planverfasser	Verfahrensstand
23.06.2004			Dateien vom Katasteramt Borken erhalten.
15.07.2004	M. Pohl	Krafzik	Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung.
			Plotmix G:\DAT\84\SUB234.mix
Stadt Gron	au - Fachber	eich 461 - Stadtı	olanung und Bauordnung -
48596 Gro	nau. (Westf.) Konrad - Aden	auer - Straße Nr. 1